

**Sicherheitsrat**

Verteilung: Allgemein
11. Juli 2011

Resolution 1997 (2011)

**verabschiedet auf der 6579. Sitzung des Sicherheitsrats
am 11. Juli 2011**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend Sudan, namentlich die Resolutionen 1590 (2005), 1627 (2005), 1663 (2006), 1706 (2006), 1709 (2006), 1714 (2006), 1755 (2007), 1812 (2008), 1870 (2009), 1919 (2010) und 1978 (2011),

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Außenministers Sudans vom 27. Mai 2011 an den Generalsekretär, das dem Sicherheitsrat am 31. Mai übermittelt wurde (S/2011/333) und in dem der Außenminister den Präsidenten des Sicherheitsrats über den Wunsch seiner Regierung unterrichtete, die Mission der Vereinten Nationen in Sudan (UNMIS) am 9. Juli zu beenden,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit Sudans und Südsudans und zur Sache des Friedens in der Region,

unter Betonung der Notwendigkeit eines geordneten Abzugs der UNMIS nach Beendigung des Mandats der Mission am 9. Juli 2011,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 17. Mai 2011 (S/2011/314),

1. *beschließt*, die UNMIS mit Wirkung vom 11. Juli 2011 abzuziehen;
2. *fordert* den Generalsekretär *auf*, den Abzug des gesamten uniformierten und zivilen Personals der UNMIS, soweit es nicht für die Liquidation der Mission erforderlich ist, bis zum 31. August 2011 abzuschließen;
3. *ersucht* den Generalsekretär, bedarfsgemäß Personal, Ausrüstung, Versorgungsgüter und sonstiges Material von der UNMIS auf die Mission der Vereinten Nationen in der Republik Südsudan (UNMISS) und die Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei (UNISFA) zusammen mit der geeigneten personellen und logistischen Ausstattung, die für die Wahrnehmung des neuen Aufgabenspektrums erforderlich ist, zu übertragen;
4. *ersucht* die Regierung Sudans, alle Bestimmungen des Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen vom 28. Dezember 2005 voll zu achten und insbesondere den



ungehinderten Zugang der Vereinten Nationen zu den Räumlichkeiten der Vereinten Nationen, die allesamt unter der ausschließlichen Kontrolle und Autorität der Vereinten Nationen verbleiben, und die volle Bewegungsfreiheit der UNMIS, ihrer Mitglieder und ihrer Auftragnehmer sowie ihrer Fahrzeuge und Luftfahrzeuge zu garantieren und dabei zu genehmigen, dass die Vereinten Nationen ihre Ausrüstung, Versorgungsgüter und sonstiges Material innerhalb Sudans verlegen und ungehindert ausführen, und eine Befreiung von allen Steuern, Gebühren, Zöllen und anderen Abgaben zu gewähren, wie in dem Abkommen samt Änderung vorgesehen, bis zum endgültigen Abzug ihres gesamten Militär- und Zivilpersonals aus Sudan;

5. *unterstreicht* die Notwendigkeit eines reibungslosen Übergangs von der UNMIS zur UNISFA und zur UNMISS;

6. *ersucht* den Generalsekretär, mit den Parteien, der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union und anderen Partnern Konsultationen zu führen und dem Sicherheitsrat Optionen für die Unterstützung neuer Sicherheitsregelungen in den Staaten Blauer Nil und Südkordofan durch die Vereinten Nationen vorzulegen, im Einklang mit dem Rahmenabkommen vom 28. Juni zwischen der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung (Nord) über politische Regelungen und Sicherheitsregelungen in den Staaten Blauer Nil und Südkordofan, und *bekundet* seine Bereitschaft, die laufenden Tätigkeiten der Vereinten Nationen in diesen Staaten mit Zustimmung der Parteien fortzusetzen, bis die neuen Sicherheitsregelungen umgesetzt sind;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
